

des Benutzungsverbotcs (§ 6) vergreift, daran der Sicherheit nachtheilige Veränderungen vornimmt, oder die Benutzung des Platzes sich anmaßt, trifft eine nach dem Grade der Gefährdung zu bemessende Strafe von acht Tagen bis zu acht Wochen Gefängniß.

#### § 12.

In eine Strafe bis zu acht Wochen Gefängniß verfallen Ortspolizeipersonen, welche, wenn zu ihrer Kenntniß gelangt, daß am Orte die Kinderpest ausgebrochen ist, oder dieser Seuche verdächtige Krankheitserscheinungen vorgekommen sind, nicht sofort nach Kräften Alles anwenden, um unverzüglich Anzeige an die Ortspolizeibehörde gelangen zu lassen.

#### § 13.

Thierärzte und thierärztliche Empiriker, welche sich wissentlich einer Verheimlichung der Kinderpest oder verdächtiger, auf diese Seuche hinweisender Erscheinungen schuldig machen oder darüber sofortige Anzeige an die Ortspolizeibehörde zu erstatten unterlassen, werden mit der § 9 a. angedrohten Strafe belegt und können außerdem nach §§ 18 und 25 des Gesetzes vom 14. December 1858 des Rechts zur Ausübung der Thierheilkunde auf Zeit oder für immer verlustig erklärt werden.

#### § 14.

Die Polizeibehörden und deren Organe, sowie die Bezirksthierärzte, welche sich bei Durchführung der vorstehenden und der nach §§ 1 und 2 erlassenen Anordnungen nachlässig erweisen, ohne daß sie eine Verschuldung der §§ 12 und 13 gedachten Art trifft, haben sich der strengsten disciplinellen Ahndungen zu versehen.

#### § 15.

Auf die in dem gegenwärtigen Gesetze angedrohten Strafen, soweit sie das § 13 des Gesetzes sub A. vom 28. Januar 1835 bestimmte erforderliche Strafmaß übersteigen, haben die Gerichtsamter als Justizbehörden in erster Instanz zu erkennen.

### Capitel II.

#### Von den Entschädigungen.

#### § 16.

Für Kindvieh, welches nach geschעהer Anzeige (§ 4) an der Kinderpest (Löserdürre) fällt, oder welches in Folge der gegen diese Seuche angeordneten polizeilichen Maßregeln getödtet wird, ingleichen für die giftfangenden Sachen,